

IT-Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen der neuen EVB-IT nutzen

Helmut Poder

Leiter der Bitkom EVB-IT Verhandlungsdelegation
Syndikusanwalt Computacenter AG & Co oHG
Vorstandsmitglied IKV (NRW) e.V.



bitkom

12. Fachtagung IT Beschaffung

Berlin, 28. September 2016

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

■ Fortschrittliche öffentliche Verwaltung

■ -> mit Unterstützung:

- modernen IT Vertragsmanagements
- effizienter vertraglicher Projektsteuerung
- sicherer IT & zuverlässigen Partnern
- Kommerziell sinnvoller (EVB-IT) Vertragsregelungen

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen (neuer) EVB IT nutzen

Themenkomplex 1

- **Vertragsmanagement &**
- **Projekte vertraglich steuern ***

* Allg. Erfahrungen & Hinweise, die auf vergaberechtskonformes Vorgehen individuell anzupassen sind

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

- **Effizientes Vertragsmanagement und Providersteuerung** wichtig in allen
 - - IT-Beschaffungsvorgängen (HW / SW / DL)
 - - Betriebssituationen (MS)
 - -> u. erst recht bei Projektaufträgen (time & budget)

- Projektmanagement / Projektsteuerung = zentrale Erfolgsfaktoren für Projekte
- -> **Steuerungsinstrument Projektvertrag**

- **Definition „Vertragsmanagement in Projekten“:**
 - „Alle Tätigkeiten im Rahmen des Projektmanagements, die sich mit der Entwicklung, aber auch anschließenden Verwaltung, Anpassung , Abwicklung und Fortschreibung der Gesamtheit aller Verträge im Rahmen eines Projekts beschäftigen“ (DIN 69905)

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

- **1. Praxistip (für späteres Claim-Management):**
 - - alle vertraglich relevanten Dokumente betrachten
 - - Dokumentenmanagement
 - - Projektdatenbank
- Projektvertrag – rechtliche Grundlage für die Herbeiführung angestrebter IT-Ziele
- Zusteuern auf einen vorab bezweckten Projekterfolg (lat. Projectum – „nach vorn geworfen“)
- Aufgrund der Erfolgsbezogenheit von Projekten und Übertragung von Verantwortung für diesen Projekterfolg -> Werkvertrag i.S.v. § 631 BGB
- Später daher: EVB-IT System & EVB-IT Erstellung

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

- **Gelungener IT Vertrag** -> begleitet über **alle Projektphasen** und spiegelt die Beauftragung oder das Projekt von der ersten bis zur letzten Phase wieder (Planungsphase, Umsetzungsphase, Testphase, Umsetzungsphase etc.)
- Nimmt mögliche **Probleme** vorausschauend auf
- **Mitwirkungspflichten** und Verantwortlichkeiten
- Verfahrensregeln für einvernehmliche Fortschreibung des Vertrages -> **Changes**
- Bietet den Parteien **Regularien zur Konfliktlösung**
- Beinhaltet Exitregelungen / **Backsourcingregelungen** / Beendigungsleistungen

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

- **2. Praxistipp (zeitliche Handhabung):**
 - - **Vertragsschluss: alle Unstimmigkeiten, Unklarheiten (Glossar) ausgeräumt
Lücken gefüllt**
 - - **Vertragsschluss nicht nach faktischem Projektbeginn (Brücke: LOI)**
 - - **späteren Projektleiter in die Vertragserstellung aufnehmen**
- **Projektvertrag -> eingebettet in das Gesamtvertragsmanagement**
- **3. Praxistipp (Einbeziehung Vertrag in das PM)**
 - - **Vertragsanalyse im Rahmen internen Projekt-Kickoffs**
 - - **Offenlegung z.B. mit Checkliste, Kurzfassung**

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

- Besonders wichtig: Leistungsbeschreibung, Liefer- u. Leistungspflichten, Abnahmethemen

- **4. Praxistipp (zum bezweckten Leistungsergebnis):**
 - - **Projektplan mit seinen Meilensteinen als möglicher Vertragsanhang**
 - - **Anforderungen zu „Pflichten- und Lastenheft“ individuell klarstellen**
 - - **Abnahmekriterien / Mängelklassifizierungen planbar objektivieren**
 - - **Wenn schon Werkvertrag dann auch dessen Vorzüge nutzen**
 - > **ausgewogen und im beidseitigen Interesse gestalten**
(z.B. Teilabnahmen und fiktive Abnahmen zulassen)

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

- Typische Projektfehler (die durch den Vertrag aber vorausschauend abgedeckt werden können):
 - - Ungenaue Leistungsbeschreibungen
 - - Fehlende Projektstruktur
 - - Mangelhafte Abnahmekriterien
 - - Fehlende Mitwirkung
 - - Fehlende Dokumentation
 - - Fehlendes Änderungsmanagement

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen (neuer) EVB IT nutzen

Themenkomplex 2

- **Öffentliche Projekte managen mit EVB-IT**

Aktuelle EVB-IT

- › EVB-IT Systemlieferung
- › EVB-IT System
- › EVB-IT Erstellung
- › EVB-IT Service
- › EVB-IT Kauf
- › EVB-IT Dienstleistung
- › EVB-IT Überlassung Typ A
- › EVB-IT Überlassung Typ B
- › EVB-IT Instandhaltung
- › EVB-IT Pflege S

| | |
|---------------|-------------|
| Systemvertrag | 2010 / 2012 |
| Systemvertrag | 2012 / 2013 |
| Systemvertrag | 2013 |
| Systemvertrag | 2014 |
| Basisvertrag | 2016 |
| Basisvertrag | 2002 |
| Basisvertrag | 2015 |
| Basisvertrag | 2002 |
| Basisvertrag | 2016 |
| Basisvertrag | 2015 |



Hier finden Sie die aktuellen EVB-IT-Dokumente zum Download. Dokumente im Word-Format sind elektronisch ausfüllbar.

Diese Formulare sind geschützt (ohne Kennwort), um die Formulareingabe zu ermöglichen.

Rot: heute betrachtete Verträge

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen

EVB IT nutzen

-> Systemverträge

EVB-IT **Erstellung**

Werkvertrag

Projektcharakter

Software-Projekte

EVB-IT **System**

Funktionsfähigkeit eines individuellen Gesamtsystems

+ Individual-Softwareentwicklung

+ weitere Leistungen

Werkvertrag

Projektcharakter

EVB-IT Systemlieferung

Betriebsbereitschaft > zu lieferndes System aus **Standard-Komponenten**

+ Hard- und Softwarelieferung

+ weitere Leistungen

= Kauf

EVB-IT **Service**

Betriebsbereitschaft > bestehendes System

+ weitere Service-Leistungen

z.B. inklusive Transition / Transformation

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Systemvertrag: Leistungen bis Abnahme – und danach (Systemservice)

Erfolgsfaktor: Klare Verteilung der Verantwortung

- Erstellung eines *Gesamtsystems* -> komplexe IT-Projekte
 - Durch *einen* Auftragnehmer -> Generalunternehmer
 - Durch *einen* einheitlichen Vertrag
 - Gedanke des ‚schlüsselfertigen Bauens‘
 - ***Einheitlich Werkscharakter (§ 631 BGB)***
 - Erfolgsverantwortung beim AN
- -> nur realisierbar wenn der **AN** das **Projekt** auch **leitet**

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Systemvertrag

Aus Sicht AG:

-> keine Herausnahme von Leistungen die zur Verschiebung der Gesamtverantwortung führen (Punkt 2.1 Nutzerhinweise)

- Achtung: Planung nicht Bestandteil (vom AG selbst oder gemäß BVB Planung separat)

▪ Aus Sicht AN:

-> Dokumentation und Schulung als nicht wesentlich für die Abnahme festlegen (da oft nachgelagert) vgl. Nr. 13.1 Systemvertrag

- „Projektmanagement“ + „Herstellung Betriebsbereitschaft“ -> fix bei **AN**

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- Verkauf von Hardware
- Vermietung von Hardware
- Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z.B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)
- Schulung
- Projektmanagement
- Sonstige Leistungen _____

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)
- Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems
- Sonstige Leistungen _____

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Systemvertrag

- **Erfolgsfaktor: Projektmanagement-Aufgaben klar umrissen / zugeordnet**
- -> Einsatz von Projektleiter / Projektmanager auf beiden vertraglichen Seiten
- -> Projektleiter des AN bleibt aber maßgeblich
- -> Vorgabe Vorgehensmodell zum Planen und Durchführen von Projekten
 - Z.B. V-Modell XT (www.cio.bund.de)

http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT_Vertragstypen/E... IT-Beauftragter der Bundesre... bund.de bund.de

NGSD WiCCi Vergaberecht Computacenter ZERO - Sie wissen, was du...

10 Projektmanagement

10.1 Das vereinbarte Vorgehensmodell ergibt sich aus Nummer 2.3 des EVB-IT Systemvertrages. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verantwortlich für

- Planung, Steuerung und Kontrolle des Projektes unter Einhaltung der Faktoren Zeit, Qualität und, soweit kein Festpreis vereinbart ist, Budget,
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Projektorganisation,
- Kontrolle und Einhaltung der vertraglichen Abmachungen,
- Organisation und Dokumentation eventueller Änderungsverfahren,
- Problem- und Konfliktlösung bei der Projektplanung, bei der Projektabwicklung und beim Projektabschluss,

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.
Version 2.0 vom 19.09.2012

EVB-IT

DE 100% 20:08
12.12.2015

EVB-IT System-AGB

Seite 16 von 31

- Überwachung des Projektfortschrittes und Einleitung von eventuell notwendigen Krisenmaßnahmen,
 - Gewährleistung der Projektberichterstattung und -kommunikation,
 - Berichterstattung an den Auftraggeber über den Projektverlauf.
- 10.2 Jeder Vertragspartner benennt in Nummer 10 des EVB-IT Systemvertrages einen oder mehrere Ansprechpartner (z.B. Projektleiter oder Projektmanager), die befugt sind, die im Projekt erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder herbeizuführen. Hat ein Vertragspartner die Rolle des Projektleiters nicht besetzt, übernimmt diese Rolle dessen Projektmanager.
- 10.3 Sofern eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist, werden projektbezogene interne Abstimmungen des Auftragnehmers sowie Schulungen und Qualifizierungen des Auftragnehmers nicht vergütet.

Erfolgsfaktor: Mitwirkungsregelungen

- **Mitwirkungsleistungen des AG** (Punkt 11 Nutzerhinweise, Nr. 12 Vertrags und Ziff. 11 AGB)
-> erweiterbarer Mindestgehalt)
- Da **Werkvertragsrecht** -> lediglich als sog. **Obliegenheiten** ausgestaltet
(keine einklagbare Erfüllung)

Rechte: keine Pflicht zur Fortsetzung, Entschädigung

-> Interesse des AN diese zu Hauptleistungspflichten zu machen

-> Gefahr in Projektkrisen: Übertragung von Versäumnissen auf den AG

- -> klar und abschließend deklarieren, am besten bereits in den Vergabeunterlagen abzufragen
da preisbildender Faktor -> Vorabfestlegung bzw. Bieterfragen als „Verhandlungsstrategie“
bzw. „Verhandlungstechnik“ bei öA soweit zulässig

Erfolgsfaktor: Mitteilungspflichten

- **Weiteres Druckmittel und wichtig für den f.d. Projekterfolg:**
- Einhaltung Mitteilungspflichten des AN (Ziff. 6 AGB, Punkt 6 Nutzerhinweise):
 - - Mitteilungspflichten über den **Projektfortschritt**
 - - Bei drohender Nichteinhaltung des Termin- und Leistungsplans und „unverzögliche“ Pflicht zur Information des AG über **Termingefährdungen**
- > Möglichkeit des AG einen externen PM zur Kontrolle einzusetzen (kein Konkurrent und verschwiegenheitsverpflichtet)

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Systemvertrag

■ Erfolgsfaktor: klare Abnahmemodalitäten

- **-> Teilabnahmen:**
 - Termine verbindlich, bei Nichteinhalten
 - > **Verzug** des AN bei Vertretenmüssen
 - > SchE-Ansprüche und Vertragsstrafen nach Ziff. 9 AGB
- **-> Meilensteine:**
 - Nichteinhaltung **nicht verzugsbegründend** – aber in Nr. 16.1
 - Vertrag **Verzugsfolgen** einschließlich Vertragsstrafen
 - auch auf diese **ausdehnbar**

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

EVB-IT Erstellung

- Detaillierte Abnahme-Vorgaben z.B. in Ziff. 11 EVB-IT Erstellung
- 11.2: „Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Werkleistung innerhalb von 30 Tagen nach der Bereitstellung zur Abnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit). Für teilabzunehmende Leistungen gilt davon abweichend eine Funktionsprüfungszeit von 14 Tagen, soweit nichts anderes vereinbart ist.“
- - Verweis auf ergänzende Mängelklassifizierung
- - Alle Fristen individuell festlegbar im Vertragsformular:

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

EVB-IT Erstellung

■ Nr. 13.3 Vertragsformular

13.3 Funktionsprüfung

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 11.2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.
- Abweichend von Ziffer 11.5 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 11.2 und 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für die Werksleistungen insgesamt erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB).

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Fazit zu Themenkomplex 2 -> zur Projektsteuerung:

Alle o.g. „Vertragssünden“ in EVB-IT positiv geregelt (Dokumentation etc.)

„Werkzeugkoffer“ nutzen: Formulare für Changes oder Störungen

Ankreuzoptionen im Vertrag („soweit nicht anders vereinbart“) und Anlagen nutzen

Annahmen verifizieren & nachträgliche Änderungen regeln -> per Changes fair auflösen,
§ 132 GWB beachten

Angemessene Leistungs-Level und gedeckelte Vertragsstrafen als Druckmittel

Zahlungsplan am Projektfortschritt ausrichten (abgestimmt auf Termin- u. Leistungsplan)

Individuelle Preisgestaltung nach EVB-IT

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen (neuer) EVB IT nutzen

Themenkomplex 3

- **EVB-IT – preisrelevante Optionen der neuen Musterverträge sinnvoll nutzen**

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Nutzungsrechte

▪ EVB-IT Erstellung (Vertragsformular)

- - Nr. 4.3.2 Bearbeitungsrechte für den AG auch für vorbestehende Materialien
- - Nr. 4.4.2 Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile -gesondert oder bei der übrigen Vergütung zu inkludieren
- - Nr. 4.4.3 Ankreuzoptionen zur Festlegung ausschließlicher Nutzungsrechte und /oder der gewerblichen Verwertung (Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken, zusätzlich auch für vorbestehende Teil wählbar)
- -> **Einengung der Marktfähigkeit/Skalierbarkeit der Produkte - verteuert unweigerlich die Leistung (Auswirkung auf Kalkulation, Chancen und Risiken, kaufmännische Folgen)**

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Testdaten

- **EVB-IT Service (Vertragsformular)**

- - Ziff. 9.3 AGB (Aktuelle) Testdaten für vereinbarte Testsysteme hat grundsätzlich der AN zu stellen
(Nutzung von vom AN anonymisierter/verfremdeter AG Daten möglich – aber nur in Abstimmung mit dem AG)

-> für den AN aufwendig und riskant (fehlende Datensätze)

- - Nr. 8.2 Ankreuzoption nach der der AG für ausreichende Testdaten sorgt

- > nutzen

preisrelevant

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Vertragswahl / Leistungsumfang

EVB-IT Überlassung Typ A und Pflege S

Überlassung (kurz & lang) *ohne* Pflegeanteil

Kauf mit Mängelhaftung

Pflege (kurz) *ohne* Serviceanteil

Mängelbeseitigung
durch neue Programmstände

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

EVB-IT Überlassung Typ A und Pflege S -> den Vertrag wählen der nur gebraucht wird

Überlassung (kurz & lang) *ohne* Pflegeanteil

(wie bisher – Kauf mit Mängelhaftung)

zusätzlich neu:

Überlassung (kurz & lang) mit Pflegeanteil

(inkl. möglicher Überlassung diverser neuer Programmstände)

Pflege (kurz) *ohne* Serviceanteil

(wie bisher – Mängelbeseitigung durch neue Programmstände)

zusätzlich neu:

+ Pflege (lang) mit Serviceanteil

(inkl. Störungsbeseitigung, d.h. mögliche Reaktions- u. Wiederherstellzeiten, Vertragsstrafen)

preisrelevant

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Haftung

EVB-IT Kauf / EVB-IT Instandhaltung (Hardware)

- Zum Hintergrund

- **Bis 2016:**

unterschiedliche Haftungsgrenzen für Verzug, Gewährleistung, Schutzrechtsverletzungen, sonstige Haftung

-> teils fehlende Gesamthaftungsgrenze der Basisverträge 1.0

- **Nunmehr:** Anpassung des Haftungskonzepts grundsätzlich an das der Systemverträge

-> **eine** Haftungsregelung für **alle** Haftungstatbestände und den **Gesamtvertrag**

(Grundsatz: Deckelung aller beschränkbarer Ansprüche auf Gesamtvergütung)

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Kauf und Instandhaltung 2.0

- keine Haftung für entgangenen Gewinn – > Ankreuzoption
(Bsp. Nr. 15 Kaufvertrag)
- alternative / höhere Haftung -> Ankreuzoptionen, Anlagen
(Bsp. Nr. 11.1 Instandhaltungsvertrag)

preisrelevant

preisrelevant

-> regelmäßig preistreibend / Erhöhungen unausgewogen da AN bereits Zugeständnisse bei Sachschäden gemacht hat.

- beim Hardware-Kauf Einführung einer zusätzlichen Mindesthaftungssumme für Sachschäden i.H.v. 500 t.Euro je Einzelschadenfall + 1 Mio. Euro insgesamt
- Unbegrenzte Haftung über gesetzliche Pflichtfälle hinaus: Nogo auch preislich nicht sinnvoll für AN mehr abbildbar

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Kauf und Instandhaltung 2.0

- Klärung von Ausnahmen zu **Garantien** in den AGB:
 - 1. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für ...,
„Garantieversprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.“

+

 - 2.. Angestrebte Klarstellung in den Nutzerhinweisen, dass die sog. erweiterte Gewährleistung im Zusammenhang mit der Beschreibung von Instandhaltungsaufgaben, die in der Praxis oft mit ‚Garantie‘ beschrieben wird, in der Regel keine Garantie im Rechtssinne meint und mit unbegrenzter Haftung verbunden wäre

■ + 3. ZUSÄTZLICHE ANKREUZOPTION FÜR UMFÄNGLICHE HAFTUNGSBEGRENZUNG BEI EVB-IT KAUF – FALLS DOCH AUSDRÜCKLICHE AUFTRAGNEHMERGARANTIE GREIFT:

12 Garantien

12.1 Auftragnehmergarantien

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der vereinbarten Mängelhaftung (Gewährleistung)
- die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).
 - die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Garantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Garantie).
 - Für die Haftung bei der Verletzung von Garantieverprechen gelten die jeweils einschlägigen Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB bzw. Ziffer 9 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in den dort genannten Fällen.

ankreuzen

Preisrelevant

12.2 Herstellergarantien

- Der Auftragnehmer erklärt, dass der Hersteller der Hardware gemäß Nummer 3 lfd. Nr. _____ eine Garantie gemäß Anlage Nr. _____ übernimmt.

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Allg. Preisanpassung

- **Betr. Vergütungsvorbehalt (ermöglicht die Kalkulation geringerer Anfangs - preise und weniger Risikoaufschläge)**

HW Kauf -> nur für die nun evtl. enthaltene Instandhaltungspauschale;
für Kauf selbst in Vertrag & AGB (-) da Einmalgeschäft ...

-> zukünftiges Rahmenvertragsmodul verabredet

HW Instandhaltung -> Nr. 5.3 Formularvertrag:

- 5.3 Preisanpassung**
- Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
 - gemäß Ziffer 10.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB:
 - für die monatliche Instandhaltungspauschale gemäß Nummer 5.1.
 - für die Preiskategorien gemäß Nummer 8.1.
 - gemäß Anlage Nr. _____.

preisrelevant

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Allg. Preiserhöhung

-HW Instandhaltung -> grds. jährliche Erhöbarkeit gemäß Ziff. 10.6 AGB

„Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.“

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen Kauf und Instandhaltung - Entsorgung und Datenträgerlöschung

- Mehr Klarheit zu Beginn, was geschuldet sein soll
- Transparenz über die eröffneten Varianten – Märkte erhalten
- Bessere Kalkulierbarkeit der Preise und Prozesse
- Gleiche Regeln für a) Kaufgegenstände und
b) ausgewechselte Ersatzteile / Instandhaltung
- Anlehnung an gesetzliche & branchenübliche Maßstäbe
(„fachgerecht“, „gemäß der gesetzlichen Vorgaben“)

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Kauf und Instandhaltung

Grundregel aus EVB-IT Kauf – Ziffer 2 der AGB : Art und Umfang der Leistungen:

- 2.2 Der Auftragnehmer übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf Wunsch des Auftraggebers, auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Vergütung für die Entsorgung). Die Entsorgung bzw. das Recycling hat jeweils fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass gespeicherte Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, vor der Abholung zur Entsorgung Teile der Hardware zu entfernen.

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Kauf und Instandhaltung - Version 2.0

Zu Nr. 19 Kaufvertragsformular:

19 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer

- Soweit der Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. _____ durch (Mehrfachauswahl möglich)
- Beseitigung,
 - Verwertung einschl. Recycling, *preisrelevant*
 - Wiederverwendung.
 - für Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Entsorgung der Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____ erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

+ angestrebte Nutzerhinweise zur Vorzugswürdigkeit der Wiederverwendung aus Umwelt- und Kostengründen sowie zur Mehrfachauswahl -> ankreuzen

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Kauf und Instandhaltung

Hinweise bezüglich Abwicklungsprozess und die Kosten:

- Entsorgung von der Logistik der Rückholung trennen (letztere möglichst nicht vorgeben)
- Wertstoffrecycling und Wiederverwendung ankreuzen (Kosteneffizienz, Umwelt)
- Kreuze bei 1 und 2: über zertifizierten zusätzlichen Entsorgungsfachbetrieb (teuer)
- Kreuz auch bei 3 (Wiederverwendung) : Datenlöschung AN selbst ohne notwendigen Entsorgungsfachbetrieb umsetzbar.

preisrelevant

Vorteil dabei für den Kunden:

Löschprotokoll/Zertifikat gekoppelt an das löschbehandelte Geräte;
Festplatten bleiben in den Geräten (ansonsten lediglich massenhafte SN-Listen über Festplatten, die aber losgelöst vom übrigen Gerät keine weitergehende Rückverfolgung zulassen) -> mehr Sicherheit und Gewissheit

IT Projekte vertraglich steuern – preisrelevante Optionen EVB IT nutzen

Sonstige EVB-IT-Stellschrauben mit kalkulatorischen Auswirkungen

- Gewährleistungsdauer: - 24 – oder noch mehr Monate
- Unnötige oder unangemessene **Servicelevel / Vertragsstrafen**

daher z.B. abwählbare Vertragsstrafen bei Kauf Neu (Langfassung mit Instandhaltung) wenn Addon Leistungserbringung im Vordergrund:

- Abweichend von Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei Überschreitung von Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten keine Vertragsstrafe geschuldet.

- einseitige u. verkürzte **Kündigungsrechte f.d. AG**
- Beschneidung der Kompensation nach **§ 649 BGB bei Projekt-/Werkleistungen**

preisrelevant

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Helmut Poder (© copyright)

Syndikusrechtsanwalt
Diplom Verwaltungswirt (FH)
Lead Legal Area Public

